

## Projektauswahlverfahren „Flusslandschaft Peenetal“

- (1) Bei der Entscheidung über Projekte, bei denen Kriterien zu berücksichtigen sind, ist erstens zu prüfen, ob die Mindestkriterien erfüllt sind. Zweitens ist das Erreichen der in der SLE festgelegten Mindestpunktzahl erforderlich. Drittens wird auf Grundlage des Bewertungsergebnisses eine Reihung aller vorliegenden Projekte entweder in einer Liste oder getrennt nach Handlungsfeldern vorgenommen. Welche Variante gewählt wird, ist jährlich durch die LAG festzulegen und vor Beginn des Auswahlverfahrens auf der Internetseite der LAG bekanntzugeben. Viertens bedarf es eines Beschlusses zum Fördersatz und zur Förderhöhe bezüglich der Mitfinanzierung aus dem Budget der LAG.
- (2) Projektideen für Vorhaben, die im Folgejahr aus dem Budget der LAG mitfinanziert werden sollen, müssen bis spätestens 15. Juli des laufenden Jahres in der LEADER-Geschäftsstelle vorliegen. Der/die Projektträger/in erhält eine Eingangsbestätigung.
- (3) Die Vorprüfung der Erfüllung der Mindestkriterien erfolgt durch das Regionalmanagement. Projekte, die die Mindestkriterien nicht erfüllen werden dem/der Antragsteller/in zur Überarbeitung zurückgegeben.
- (4) Zur Sicherstellung eines transparenten und nichtdiskriminierenden Auswahlverfahrens erhalten alle potentiellen Projektträger/innen, die die Mindestkriterien erfüllen, gemäß der Zielkonformität der Strategie für Lokale Entwicklung, die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung des Projektes während einer oder mehrerer LAG-Sitzungen.
- (5) Nach der optionalen Vorstellung durch die Projektträger/innen und der Diskussion, erfolgt die Bewertung der Projekte, auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien, in schriftlicher Form. Drei Wochen vor der Projektvorstellung erhalten die Mitglieder der LAG die Projektskizzen mit Anlagen und Bewertungsbögen.
- (6) Drei Werktage nach der Projektvorstellung sind die ausgefüllten Bewertungsbögen in der Geschäftsstelle abzugeben. Haben mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder, davon mindestens 50% von Mitgliedern, die keine Behörde vertreten, ihre Bewertungsbögen termingerecht abgegeben, ermittelt das Regionalmanagement den durchschnittlichen Punktsatz. Mitglieder, die nach § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung zu einzelnen Projekten befangen sind, teilen dies der Geschäftsstelle unter Angabe der Gründe schriftlich mit und nehmen nicht an der Bewertung teil.
- (7) Die nationale Ko-Finanzierung in Höhe von 10% der Fördersumme ist aus öffentlichen Haushalten zur Verfügung zu stellen. Projekte von öffentlichen Trägern können nur dann zur Förderung vorgeschlagen werden, wenn diese sich verpflichten, die erforderliche öffentliche Ko-Finanzierung aus ihren Haushalten bereitzustellen.
- (8) Private Träger werden aufgefordert, die nationale Ko-Finanzierung aus öffentlichen Haushalten einzuwerben. Die mögliche Übernahme der nationalen Ko-Finanzierung ist durch die übernehmende Institution schriftlich zu erklären. Gelingt dies nicht, haben private Träger die Möglichkeit, die der LAG zur Verfügung stehenden budgetierten Landesmittel in Anspruch zu nehmen. Sie werden den potenziellen Projektträgern in Rangfolge der Projektbewertung zur Verfügung gestellt. Sind die begrenzten Mittel ausgeschöpft und wird die nationale Ko-Finanzierung nicht aus anderen öffentlichen Haushalten zur Verfügung gestellt, kann das Projekt nicht zur Förderung vorgeschlagen werden.
- (9) Der Beschluss zur Mitfinanzierung von Projekten, einschließlich des Fördersatzes und der maximalen Förderhöhe, erfolgt grundsätzlich in einer LAG Sitzung. Der Beschluss wird für jedes Projekt einzeln gefasst. Das Regionalmanagement ermittelt im Vorfeld die durchschnittliche Bewertung für jedes Projekt und erstellt auf dieser Grundlage entsprechend Beschlusslage entweder eine handlungsfeldübergreifende oder jeweils eine

## Projektauswahlverfahren „Flusslandschaft Peenetal“

Prioritätenliste pro Handlungsfeld. Die anonymisierte Bewertungsmatrix pro Projekt und die daraus resultierenden Prioritätenlisten werden den Mitgliedern der LAG zur LAG-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die sachliche Richtigkeit der Protokollierung der Projektbewertung, einschließlich der Berechnung des Durchschnittswertes wird durch die LAG bestätigt.

- (10) Projekte die die Mindestpunktzahl erreicht haben und deren Mitfinanzierung aus dem Budget der LAG beschlossen worden ist, werden entsprechend der nach der Anwendung der Auswahlkriterien gebildeten Rangfolge auf die Vorhabenliste gesetzt.
- (11) Projekte, die entsprechend der Definition in der SLE mindestens einen guten Beitrag zur Umsetzung der SLE leisten, denen aber aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht entsprochen werden kann, werden entsprechend ihrer Reihung auf eine Warteliste gesetzt. Werden bis zur nächsten Auswahlrunde gegebenenfalls Mittel frei, können Projekte, die auf der Warteliste stehen, berücksichtigt werden.
- (12) Die potentiellen Projektträger werden durch das Regionalmanagement schriftlich über das Votierungsergebnis informiert und bei positivem Votum zur Antragstellung aufgefordert.
- (13) Das Regionalmanagement dokumentiert die Anwendung der Projektauswahlkriterien in digitaler Form und übersendet die Unterlagen an alle LAG-Mitglieder. Sie gelten abweichend von § 5 Abs. 6 der Geschäftsordnung als bestätigt, wenn im Rahmen einer Frist von 14 Tagen nach Versendung keine Einwände erfolgen. Gibt es innerhalb der Frist Einwände zur Protokollierung der/des Votierungsergebnisse/s eines oder mehrerer Projekte/s ist eine entsprechende Korrektur vorzunehmen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern erneut vorzulegen. Davon nicht betroffene Entscheidungen zu Projekten gelten als bestätigt.
- (14) Die Lokale Aktionsgruppe legt jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim LU, Referat 340 und der Bewilligungsbehörde die Dokumentation der Anwendung der Projektauswahlkriterien in Form der Vorhabenliste in digitaler Form vor. Der Bewilligungsbehörde wird neben der Vorhabenliste die Liste der an der Entscheidung beteiligten LAG-Mitglieder, unter Angabe deren Zugehörigkeit zu Interessengruppen und ein Protokollbogen zu jedem für die Zuwendung vorgesehenen Vorhaben übersandt.
- (15) Projekte, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, aber im Rahmen des aktuellen Auswahlbudgets nicht berücksichtigt werden können (auch nicht als Nachrücker), werden, auf Antrag, vorausgesetzt die Bewertungskriterien haben sich nicht verändert, in der nächsten Auswahlrunde entsprechend ihrer Punktzahl in der Rangfolge erneut berücksichtigt. Die Mitfinanzierung von Projekten, die auf die Warteliste gesetzt wurden und denen auch in der nächsten Auswahlrunde nicht entsprochen werden kann, wird endgültig abgelehnt.